



**Reglement über die Förderung  
von Kultur, Freizeit und Sport  
vom 25. Mai 2004  
(internes Reglement)**



- Artikel 6 lit.k des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980
- Artikel 6 des Gesetzes zur Kulturförderung des Kantons Wallis vom 15. November 1996

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

- Grundsatz* Visp macht Kultur, Freizeit und Sport zu einem Bestandteil seiner Gemeindepolitik und der Entwicklung von Visp und fördert so die Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde.
- Zweck* Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung, Erhaltung und Vermittlung von Kultur, Freizeit und Sport in der Gemeinde.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 2**

- Beitragsempfänger* Gefördert werden:
- Kunst- und Kulturschaffende, kulturelle Vereine oder Institutionen, Sportler, Sportvereine, Einzelpersonen und Vereine im Bereich Freizeit.
  - Projekte aus den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport, die in engem Bezug zur Gemeinde stehen.
- Subsidiarität* Vorzugsweise werden Personen und Projekte unterstützt, die Leistungen von Dritten und Eigenleistungen nachweisen können.
- Kriterien* Projekte werden unterstützt, wenn sie inhaltlich und formal überzeugen und die Realisierungskosten transparent sind.

## **Massnahmen**

### **Artikel 3**

- Massnahmen* Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie insbesondere:
- Räume und Anlagen für die Ausübung von Kultur, Freizeit und Sport nach Möglichkeiten bereit und zur Verfügung stellt;
  - finanzielle und andere Beiträge an Institutionen, Vereine und Einzelpersonen entrichtet;
  - kulturelle, sportliche und Freizeitanlässe initiiert, unterstützt oder durchführt;
  - Preise verleiht und Ehrungen vornimmt;
  - Aufträge an Institutionen, Vereine und Einzelpersonen erteilt;
  - für die Bewirtschaftung und Nutzung einzelner Gebäude, Räume und Anlagen Reglemente erlässt;
  - eine Kommission für Kultur, Freizeit und Sport einsetzt.

## **Aufgaben des Gemeinderates**

### **Artikel 4**

*Gemeinderat*

Der Gemeinderat befindet auf Antrag der Kommission Kultur, Freizeit und Sport, soweit diese dafür nicht zuständig ist, über:

- die Budgetierung der Aufwendungen für Kultur, Freizeit und Sport;
- die jährlichen Beiträge an Vereine und Institutionen;
- die Gewährung von Produktionsbeiträgen, Defizitgarantien und Ankäufe im kulturellen und sportlichen Bereich;
- die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport;
- die Realisierung von Projekten von kultur- oder sportpolitischer Bedeutung.

## **Aufgaben der Kommission Kultur Freizeit und Sport**

### **Artikel 5**

*Kommission*

Die Kommission Kultur, Freizeit und Sport

- fördert und vermittelt in der Gemeinde Projekte und Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport. Sie pflegt den kulturellen und sportlichen Austausch innerhalb der Gemeinde und nach aussen;
- befindet über:
  - die Behandlung der Gesuche um Unterstützung bis Fr. 5000.--;
  - die Antragsstellung an den Gemeinderat für Gesuche um Unterstützung über Fr. 5'000.--;
  - die Antragstellung an den Gemeinderat für die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen;
  - die Stellungnahme zu Sachgeschäften aus den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport.
- organisiert Anlässe im Interesse der Gemeinde;
- berät den Gemeinderat in Fragen betreffend Kultur, Freizeit und Sport;
- kann für spezielle Projekte und Aufgaben Fachleute beiziehen.

## **Einreichung von Unterstützungsgesuchen**

### **Artikel 6**

*Gesuche*

Gesuche um Unterstützung sind in der Regel drei Monate vor dem Datum des Anlasses oder dem Beginn des Projektes einzureichen. Die Kommission Kultur, Freizeit und Sport kann für bestimmte Sachgebiete andere Fristen festlegen.

## **Anspruch auf Unterstützungsbeiträge**

### **Artikel 7**

*Rechtsanspruch*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der in diesem Reglement vorgesehenen Unterstützungsbeiträge.

## **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement hat internen Charakter und ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2004 verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

Gemeinde Visp

Der Präsident:  
René Imoberdorf

Der Schreiber:  
Edmund Walpen